



## Schutzkonzept der KJA Köln

[www.kja-koeln.de](http://www.kja-koeln.de)

## Impressum

- Verantwortlich i.S.d.P.:** Georg Spitzley | Geschäftsführung
- Erstellung:** AG Prävention der KJA Köln
- Redaktion:** Theresa Heckenbücker | Präventionsbeauftragte  
Daniel Könen | Presse und Kommunikation
- Satz und Layout:** Frauke Schneider | Kommunikationsdesign und Illustration
- Bilder:** Titel: KJA Köln  
S. 9: KJA Köln  
S. 11: Anna Kolosyuk | unsplash.com  
S. 12: KJA Köln

---

**Katholische Jugendagentur Köln gGmbH**

An St. Katharinen 5 | 50678 Köln

**Info:**

[www.kja-koeln.de](http://www.kja-koeln.de) | 0221 - 92 13 35 -0



<b>1. Die KJA Köln</b>	<b>4</b>
1.1 Arbeitsweise und Organisation	4
1.2 Kultur der Achtsamkeit	4
<b>2. Kirchliche und gesetzliche Grundlagen</b>	<b>6</b>
2.1 Kirchliche Grundlagen	6
2.2 Gesetzliche Grundlagen	6
<b>3. Rollen und Aufgaben zur Prävention</b>	<b>8</b>
3.1 Präventionsfachkraft	8
3.2 Insoweit erfahrene Fachkraft	8
3.3 Arbeitskreis Prävention	8
<b>4. Partizipation der Zielgruppen</b>	<b>8</b>
<b>5. Verhaltenskodex</b>	<b>10</b>
<b>6. Beratung bei Verdachtsmomenten der Kindeswohlgefährdung</b>	<b>12</b>
<b>7. Beschwerdemanagement</b>	<b>14</b>
7.1 Eltern und Kooperationspartner	14
7.2 Kinder und Jugendliche	14
7.3 Mitarbeitende	14
<b>8. Interventionsplan</b>	<b>15</b>
8.1 Interventionsplanung bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Kindern und Jugendlichen	15
8.2 Vorgehen bei einem Verdachtsfall	15
<b>9. Nachhaltige Aufarbeitung</b>	<b>20</b>
<b>Der Verhaltenskodex der KJA Köln (Formular)</b>	<b>21</b>

# 1. Die KJA Köln

**Wir sind die KJA Köln, ein gemeinnütziger und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und aktiv in der Stadt Köln und im Rhein-Erft-Kreis.**

Wir möchten, ganz im Sinne des kirchlichen Auftrags, jungen Menschen zukunftsorientierte Lebensperspektiven aufzeigen und sie bei der Gestaltung ihres Lebens individuell unterstützen. Der Auftrag unseres Handelns ergibt sich durch das Pastorale Rahmenkonzept, das die Bedingung für kirchliche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Erzbistum Köln festlegt.

[www.kja-koeln.de/kja/rahmenkonzept](http://www.kja-koeln.de/kja/rahmenkonzept)

Der Auftraggeber sind die jungen Menschen, nach ihnen richten wir unser Handeln aus, unabhängig von ihrer Herkunft, sozialen Stellung, Bildung und Religion.

Wir sind ein zugelassener Träger nach AZAV ([www.certqua.de](http://www.certqua.de)).

## 1.1 Arbeitsweise und Organisation

**Wir arbeiten in fünf Fachbereichen:**

1. Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)
2. Jugendhilfe und Schule (JHS)
3. Jugendsozialarbeit (JSA)
4. Katechese und Spiritualität (KUS)
5. Territoriale und verbandliche Jugendarbeit (TUV)

**Die Fachbereiche Jugendsozialarbeit sowie Jugendhilfe und Schule gliedern sich in Sachgebiete. Der Fachbereich Jugendsozialarbeit unterteilt sich in:**

- Jugendwohnen (JW)
- Schulsozialarbeit (Stadt Köln und Rhein-Erft-Kreis) (SchuSo)
- Jugendmigrationsdienst (JMD)
- Jugendberufshilfe (JBH)

**Der Fachbereich Jugendhilfe und Schule unterteilt sich in:**

- OGS Grundschulen Köln (OGS)
- Weiterführende Schulen Köln (Sek1)
- OGS Grundschulen und weiterführende Schulen im Rhein-Erft-Kreis (OGS und Sek1)

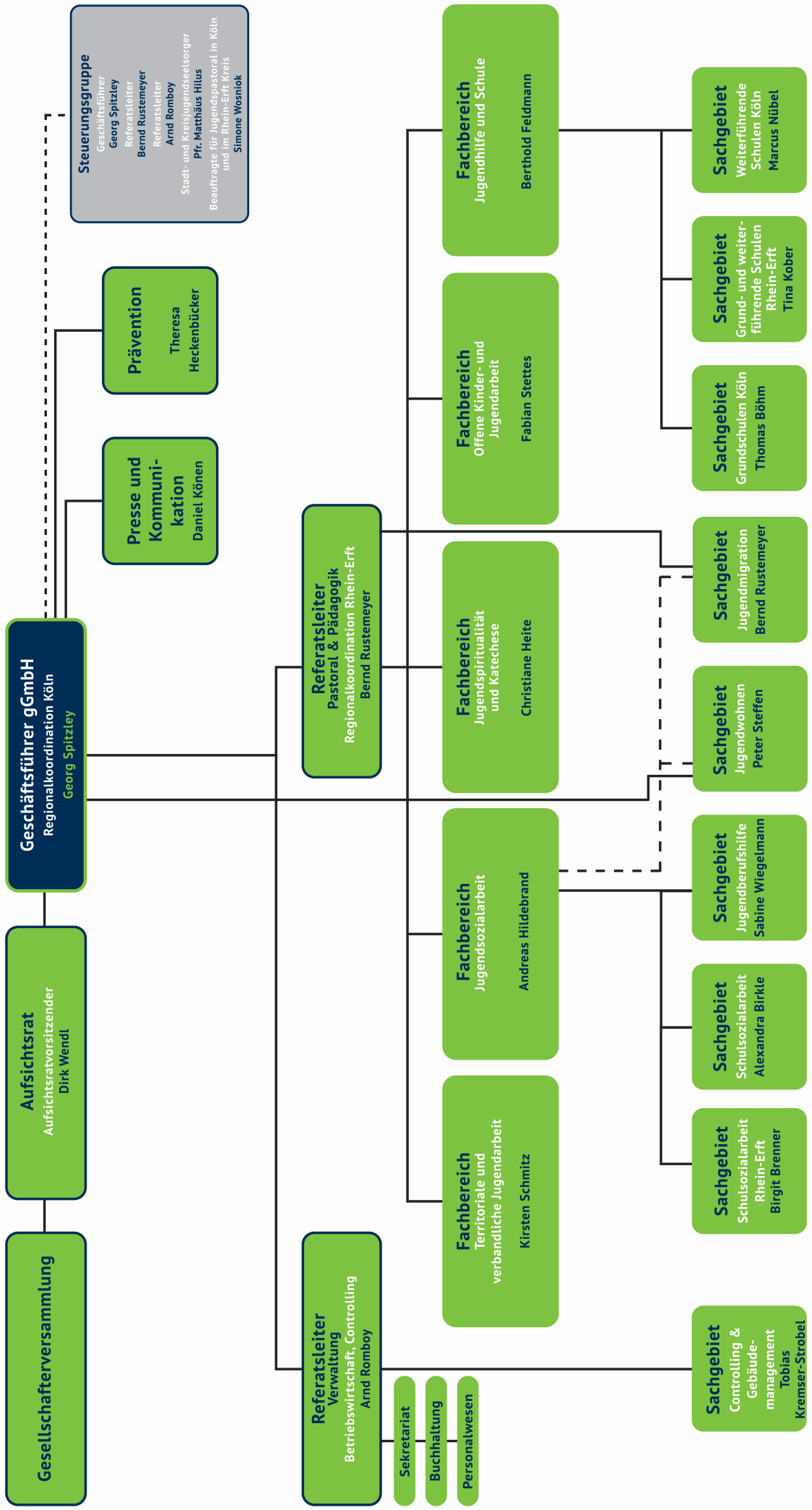
Darüber hinaus gibt es drei Stabsstellen. Die Stabsstellen Presse und Kommunikation sowie Prävention sind beide der Geschäftsführung unterstellt, die Stabsstelle Controlling der Verwaltungsleitung.

Die zuständige Koordination der Fachbereiche mit ihren entsprechenden Sachgebieten ist zwischen einem Referatsleiter und dem Geschäftsführer aufgeteilt. Neben den Fachbereichen und Stabsstellen gibt es eine Verwaltungsabteilung. Diese hat ebenfalls einen Referatsleiter.

**Im Organigramm (siehe rechts) ist die Organisation der KJA Köln nochmals dargestellt.**

## 1.2 Kultur der Achtsamkeit

Als Basis für ein gelungenes Schutzkonzept vertreten wir eine Kultur der Achtsamkeit. Hierbei werden Grenzverletzungen sensibel wahr- und ernstgenommen. Die Rechte der Kinder und Jugendlichen werden gewahrt. Wir, als Mitarbeitende der KJA Köln, verstehen uns als Anwälte der Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen, um dem Schutzauftrag nachzukommen sowie eine positive Entwicklung der uns anvertrauten jungen Menschen zu achten und zu fördern. Die Aspekte einer Kultur der Achtsamkeit sind im Verhaltenskodex, in den Interventionsplannungen und im Bereich des Beschwerdemanagements zu finden und bilden immer den Ausgangspunkt in der Arbeit der KJA Köln.



## 2. Kirchliche und gesetzliche Grundlagen

**Unsere Arbeitsgrundlagen bezüglich des Kinder- und Jugendschutzes, finden sich in verschiedenen Gesetzen. Dabei gibt es sowohl gesetzliche als auch kirchenrechtliche Grundlagen, die in der Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu beachten sind.**

Bezogen auf das Schutzkonzept bzw. im Kinder- und Jugendschutz sind vonseiten des Gesetzgebers das Bundeskinderschutzgesetz sowie das SGB VIII, insbesondere der § 8a, die gesetzlichen Grundlagen. Außerdem sind die §§ 174-184j im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (Recht auf sexuelle Selbstbestimmung) gesetzliche Grundlagen, auf denen die Präventionsarbeit fußt.

Darüber hinaus ist für unsere Arbeit die Präventionsordnung des Erzbistums Köln Vorgabe, nach der in katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendschutz bezogen auf sexualisierte Gewalt an Minderjährigen geregelt ist. Insbesondere werden hier die Verfahrenswege sowie Sanktionen bei institutionellen bzw. strukturellen Übergriffen innerhalb katholischer Einrichtungen geregelt.

### 2.1 Kirchliche Grundlagen

Die Präventionsordnung des Erzbistums Köln ist für alle katholischen kirchlichen Rechtsträger und ihre Dienststellen erstellt. Sie umfasst die Voraussetzungen für das Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen im Sinne des Schutzauftrages. Hier liegt jedoch der Fokus auf der Prävention von sexualisierter Gewalt, da insbesondere aufgrund der Missbrauchsskandale der vergangenen Jahre innerhalb der katholischen Kirche die Problematik offensiv thematisiert und bearbeitet werden soll.

In der Präventionsordnung wird die Vorgabe beschrieben, nach der die katholischen Träger ein Schutzkonzept erstellen sollen. Zudem sind in den §§ 4-10 der Ordnung die Bausteine des Schutzkonzeptes beschrieben, die in diesem vorliegenden Schutzkonzept dargestellt sind.

### 2.2 Gesetzliche Grundlagen

Im Folgenden werden die gesetzlichen Grundlagen genauer beschrieben.

#### 2.2.1 Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz wurde 2011 erlassen und dient der Verbesserung des Kinderschutzes. Das Gesetz stärkt die Handlungs- und Rechtssicherheit für öffentliche und freie Träger. Zudem ist in diesem Gesetz die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses begründet. Der konkrete Verfahrensablauf, bezogen auf die KJA Köln, ist im Kapitel 5 beschrieben.

In Artikel 1, § 4 werden nochmals Berufsgruppen aufgeführt, die zum Kinderschutz verpflichtet sind und entsprechende Handlungen einleiten müssen, wenn das Kindeswohl in Gefahr scheint. Hierbei werden insbesondere in Artikel 1, § 4 Abs. 1 Nummer 3 und 6 die Berufsgruppen aufgeführt, die innerhalb der KJA Köln arbeiten (Jugendberater und Sozialarbeiter/-pädagogen). Sie sind dazu verpflichtet, einen Anspruch auf anonyme Beratung wahrzunehmen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden. Darüber hinaus müssen die Daten des Kindes dem Jugendamt übermittelt werden, damit dieses tätig wird, um die Gefährdung abzuwenden.

#### 2.2.2 SGB VIII §§ 8a und 8b

Im SGB VIII § 8a ist der Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche für öffentliche und für freie Träger geregelt. Außerdem sind in diesem Paragraphen die Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft festgeschrieben.

[www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_8a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html)

Nach § 8a werden zwischen dem öffentlichen Träger, dem Jugendamt und den freien Trägern Kooperationsverträge geschlossen. In diesen Verträgen ist geregelt, dass die freien Träger einen Schutzauftrag gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen erfüllen sollen. Zudem sind die Verfahrenswege zwischen den freien Trägern und dem Jugendamt geregelt. Bei jedem freien Träger soll es zunächst eine eigene Gefährdungseinschätzung geben. Kommt diese Einschätzung dazu, dass Gefahren für das Kind ohne das Eingreifen des Jugendamtes nicht abzuwenden sind, sind die freien Träger zur Meldung beim Jugendamt verpflichtet.

»In die Vereinbarung ist, neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft, insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.«

Um zu einer Gefährdungseinschätzung zu kommen, sollten die fallverantwortlichen Fachkräfte eine insoweit erfahrene Fachkraft (insoFa) hinzuziehen. Diese können die freien Träger selber nachweisen, oder der Träger hat Anspruch darauf, die insoFa des Jugendamtes hinzuzuziehen. Einzelheiten zu der insoFa werden in Kapitel 3.2 genauer beschrieben.

Nach dem Gesetz sind wir Mitarbeitenden der KJA Köln verpflichtet, bei jeglicher Gefahrenlage den Schutzauftrag ernst zu nehmen. Dies umfasst körperliche Misshandlung, seelische Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierte Gewalt.

### 2.2.3 Strafgesetzbuch (StGB)

Das Strafgesetzbuch regelt im 13. Abschnitt in den §§ 174-184j Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Wir Mitarbeitende unterschreiben in der Selbstausskunftserklärung (siehe Punkt 5.2), dass wir frei von Straftaten im Sinne dieses Abschnittes sind sowie keine laufenden Verfahren in einem der Paragraphen gegen uns offen sind. Auch verpflichten wir uns mit unserer Unterschrift, unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Verfahren gegen uns bezüglich des 13. Abschnittes des StGB eröffnet wird. Wird ersichtlich, dass dies so ist, werden entsprechende arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

## 3. Rollen und Aufgaben zur Prävention

**Im Zuge des Kinder- und Jugendschutzes gibt es bei verschiedenen Rollen und Aufgaben. Dazu gehört die Präventionsfachkraft, die insoweit erfahrene Fachkraft und der Arbeitskreis Prävention.**

### 3.1 Präventionsfachkraft

Das Erzbistum Köln hat alle katholischen Träger dazu verpflichtet, mindestens eine Präventionsfachkraft zu benennen. Sie wird in der Präventionsordnung in § 12 beschrieben. Ihre Aufgaben umfassen die Erstellung des Schutzkonzeptes sowie dessen nachhaltige Umsetzung.

Die Personen, die zu Präventionsfachkräften berufen werden, müssen eine spezielle Schulung des Erzbistums absolvieren, um entsprechende Qualifikationen zu erhalten.

Die KJA Köln hat eine Präventionsfachkraft benannt. Über die Aufgaben der Präventionsordnung hinaus leitet sie den Arbeitskreis Prävention, der in Punkt 3.3 beschrieben wird. Zudem koordiniert die Präventionsfachkraft in Zusammenarbeit mit der Personalservicestelle die notwendigen Präventionsschulungen für uns Mitarbeitende und hält Kontakt zum Schulungsanbieter »Katholisches Bildungswerk Köln«. Die Präventionsfachkraft stimmt die Öffentlichkeitsarbeit mit der Stabsstelle Presse und Kommunikation sowie der Geschäftsführung ab. Zudem ist sie Ansprechperson für die Anfragen einer Beratung nach § 8a, stellt den Kontakt zu den insoweit erfahrenen Fachkräften (siehe Erläuterung unter Punkt 3.2) her und wirkt selber beratend zu institutionellen Gefährdungslagen und zum allgemeinen Kinder- und Jugendschutz.

Die Präventionsfachkraft hält Rücksprache mit der Geschäftsführung und informiert in regelmäßigen Abschnitten über die Entwicklungen des Schutzkonzeptes, aktuelle Vorfälle und andere wichtige Bestandteile.

### 3.2 Insoweit erfahrene Fachkraft

Wie bereits unter Kapitel 2.1.2 beschrieben, sollten die freien Träger eigene insoweit erfahrene Fachkräfte (insoFa) benennen. Für diese Aufgabe ist eine spezielle Weiterqualifizierung notwendig.

Die KJA Köln hat mehrere insoFa ausbilden lassen, so dass eine Fachberatung zur Gefährdungseinschätzung gewährleistet ist. Alle insoFA wurden durch die Katholische Hochschule Aachen oder durch den Kinderschutzbund qualifiziert.

Die insoFa und die Präventionsfachkraft arbeiten eng zusammen. Die genauen Beratungswege der insoFa und der Präventionsfachkraft findet ihr in Kapitel 6.

### 3.3 Arbeitskreis Prävention

Der Arbeitskreis (AK) Prävention der KJA Köln besteht aus sieben bis acht Mitwirkenden. Es wird Wert daraufgelegt, dass jeder Fachbereich vertreten ist. Darüber hinaus repräsentiert eine Person im AK die Mitarbeitervertretung. Die Präventionsfachkraft leitet den AK Prävention. In diesem Kreis werden die Bausteine des Schutzkonzeptes erarbeitet und geschrieben. Außerdem hat der AK Prävention die Aufgabe, das Schutzkonzept nachzuhalten und zu evaluieren und ggf. weiter- und/oder umzuschreiben.

## 4. Partizipation der Zielgruppen

Es ist uns wichtig, die jungen Menschen in den Einrichtungen unter anderem bei den Alltagsangeboten zu beteiligen. In den meisten unserer Einrichtungen wird Partizipation der Kinder und Jugendlichen umgesetzt. Die Gestaltung der Partizipation ist jedoch sehr unterschiedlich. Wir als Mitarbeitende haben die Aufgabe, die Partizipation der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.





## 5. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex regelt Vorgehensweisen bzw. den Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen und Projekten der KJA Köln.

### Der Verhaltenskodex der KJA Köln:

#### Rechte von Kindern und Jugendlichen

- Ich kenne die Rechte von Kindern und Jugendlichen und richte meine Arbeit und mein Handeln danach aus. Ich achte und schütze diese Rechte.
1. Das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht.
  2. Das Recht auf einen eigenen Namen und eine Staatszugehörigkeit.
  3. Das Recht auf Gesundheit.
  4. Das Recht auf Bildung und Ausbildung.
  5. Das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung.
  6. Das Recht auf eine eigene Meinung und darauf, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln.
  7. Das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und eine Privatsphäre.
  8. Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen wie Armut, Hunger und Krieg und auf Schutz vor Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung.
  9. Das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause.
  10. Das Recht auf Betreuung bei Behinderung.

[www.wir-kinder-haben-rechte.de/  
meine-kinderrechte/kinderrechte-im-ueberblick.html](http://www.wir-kinder-haben-rechte.de/meine-kinderrechte/kinderrechte-im-ueberblick.html)

- Ich nehme Kritik oder Beschwerden von den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ernst. Ich höre aktiv zu und reflektiere ihre Anliegen. Ich gebe Rückmeldung und ziehe aus den Beschwerden angemessene Konsequenzen für mich und ggf. mein Team.

#### Gestaltung von Nähe und Distanz

- Meine Beziehungen zu Klienten sind nicht privater, sondern beruflicher Natur. Ich erzähle meiner Zielgruppe keine intimen Details aus meinem Privatleben.
- Ich treffe mich nicht privat mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen.
- Ich zeige Empathie und Verständnis gegenüber meinen Zielgruppen. Ich wahre trotzdem eine notwendige Distanz.
- Mein Ziel ist es, möglichst alle Kinder und Jugendlichen gleich zu behandeln, ich möchte niemanden bevorzugen oder benachteiligen. Ich schaffe oder fördere keine Exklusivbeziehungen.

#### Angemessenheit von Körperkontakt

- Ich suche nicht aktiv Körperkontakt zu Kindern und Jugendlichen. Ich überprüfe stets meine eigene Motivation.
- Ich akzeptiere Grenzen auch in Form von Mimik und Gestik.
- Körperliche Zurückweisungen werden Kindern und Jugendlichen erklärt, um das Gefühl von Ablehnung zu vermeiden.

#### Beachtung von Intims- und Privatsphären

- Ich schaffe Rückzugsmöglichkeiten für unsere Klienten und lasse diese zu. Ich achte die Intims- und Privatsphäre der Klienten.
- Ich gehe mit Informationen unserer Klienten sensibel um und beachte alle Datenschutzbestimmungen nach dem Grundsatz »So viel wie nötig, so wenig wie möglich«.

#### Sprache und Wortwahl

- Ich bin sprachliches Vorbild, d. h., ich spreche altersgerecht, respektvoll und auf Augenhöhe.
- Ich achte auf eine wertschätzende Kommunikation untereinander.

### Umgang mit Geschenken

- Ich nehme grundsätzlich für meine Arbeit keine Gegenleistungen in Form von Geschenken oder Geld an.
- Ausnahmen können angemessene Kleinigkeiten wie Pralinenschachteln sein, die zum Dank am Ende des Schuljahres oder zum Abschied u. Ä. überreicht werden. Ich schaffe gegenüber dem Team Transparenz.
- Das Gleiche gilt ebenfalls bei Geschenken von oder für Kooperationspartner.

### Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Ich ermögliche die altersgerechte Nutzung moderner Medien und orientiere mich dabei am Jugendschutzgesetz.
- Ich fördere die Medienkompetenz der Kinder und Jugendlichen, z. B. durch einen Internet-Führerschein.
- Für die Kontaktaufnahme zu Kindern und Jugendlichen, die in meiner Obhut sind, benutze ich ausschließlich dienstliche Accounts. Ich halte mich an die Datenschutzverordnung.
- Ich hole mir vor einer Bild- oder Filmaufnahme das Einverständnis der betroffenen Personen ein. Bei Minderjährigen wird zusätzlich das Einverständnis der Erziehungsberechtigten schriftlich eingeholt.
- Ich nutze keine Daten/Fotos von Besuchern für private Zwecke.
- Ich halte die Persönlichkeitsrechte ein.

### Disziplinarmaßnahmen

- Disziplinarmaßnahmen setzen das Verletzen bekannter und gültiger Regeln voraus. Die Disziplinarmaßnahmen müssen angekündigt, zeitnah und im Bezug zum Regelverstoß stehen.
- Ich stelle keine Klienten vor anderen bloß.

**Ich achte auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes.**

**Ich reflektiere regelmäßig, auch im Team, meine eigene Haltung gegenüber den hier beschriebenen Aspekten sowie mein eigenes Handeln.**

**Wir unterschreiben diesen Verhaltenskodex und setzen ihn nach bestem Gewissen um. Ein Exemplar (siehe letzte Seite zum heraustrennen) wird von uns in der Personalservicestelle abgegeben.**





## 6. Beratung bei Verdachtsmomenten der Kindeswohlgefährdung

Um den Kinder- und Jugendschutz besser zu gewährleisten, wurden Beratungswege für uns erstellt. Diese dienen dazu, bei Unsicherheiten und/oder Anhaltspunkten zur Kindeswohlgefährdung eine adäquate Beratung einzuholen und entsprechende Schritte für Hilfen zu sichern.

Um uns rund um das Thema Kinder- und Jugendschutz beratend zur Seite zu stehen, wurde eine Beratungsstelle eingerichtet.

### Die Beratung umfasst:

1. Fragen und Beratung im Bereich Prävention institutioneller sexualisierter Gewalt/Missbrauch
2. Fragen zu Kinder- und Jugendschutz-Themen allgemein
3. §-8a-Beratungen durch insoweit erfahrene Fachkräfte

Wir können uns bei Beratungsbedarf zu den drei Themenbereichen an eine eigens eingerichtete E-Mail-Adresse bzw. Telefonnummer wenden:

→ [kinderschutz-koeln@kja.de](mailto:kinderschutz-koeln@kja.de)

→ 0157 – 84 44 65 50

Die Anfragen zur Beratung kommen zunächst bei der Präventionsfachkraft an. Diese nimmt alle Anfragen entgegen.

Handelt es sich um Fragen zu Kinder- und Jugendschutz-Themen allgemein oder um Beratung zu institutionellem Missbrauch, bearbeitet die Präventionsfachkraft die Anfragen.

Handelt es sich um einen Beratungsbedarf nach § 8a SGB VIII, vermittelt die Präventionsfachkraft die Anfrage an die insoweit erfahrenen Fachkräfte.

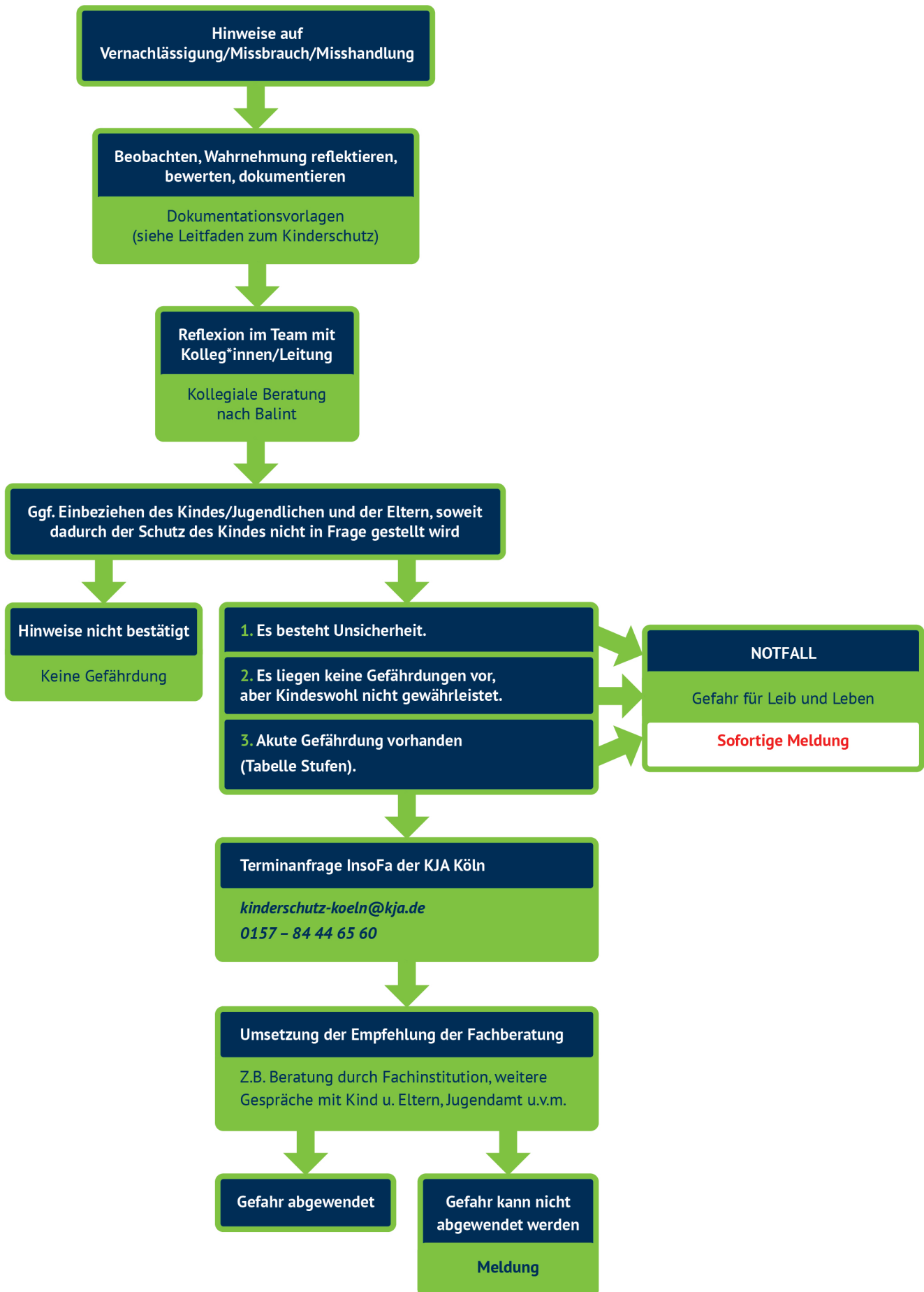
Die insoweit erfahrenen Fachkräfte melden sich dann bei uns Ratsuchenden zeitnah zurück. So ist gewährleistet, dass die Berater sich melden können, wenn Zeit ist. Eine Rückmeldung sollte innerhalb von 48 Stunden erfolgen.

Die Berater richten sich alle nach einem bestimmten Fragebogen und arbeiten mit den gleichen Beratungsmaterialien, so dass die Qualität der Beratung sichergestellt ist.

In jeder Einrichtung gibt es einen »Leitfaden zum Kinder- und Jugendschutz«. Der Ordner soll für uns eine Arbeitshilfe und muss für alle zugänglich sein.

**Rechts ist nochmal das Ablaufschema bei Vermutungen auf Kindeswohlgefährdung dargestellt.**

# Handeln bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



## 7. Beschwerdemanagement

Es wurde ein Beschwerdemanagement eingerichtet, welches Eltern, Kinder oder andere Personen wahrnehmen können. Durch ein Beschwerdemanagement kann die Qualität unsere Arbeit in der KJA Köln gesichert und die bestehende Praxis überprüft werden. Das Beschwerdemanagement soll darüber hinaus dazu dienen, mögliche Risikoquellen zur Gefährdung des Kindeswohls transparenter zu machen.

### 7.1 Eltern und Kooperationspartner

Um Unzufriedenheit sowie Anregungen der Klienten entgegenzunehmen, wurde ein Beschwerdemanagement eingerichtet.

Hierzu haben wir einen Flyer erstellt, in dem die Schritte und Stellen erläutert sind, wie eine Beschwerde eingereicht werden kann.

Uns ist es als KJA Köln wichtig, dass Unzufriedenheit zunächst vor Ort geklärt wird. Daher sprechen wir den Appell aus, vor Ort die entsprechenden Ansprechpartner zu kontaktieren.

Wenn eine Klärung vor Ort nicht möglich ist, soll die entsprechende übergeordnete Dienststelle, also Fachbereichsleitungen oder Sachgebietsleitungen, angesprochen werden.

**Wenn auch das nicht funktioniert, gibt es eine Beschwerdestelle, die per Mail erreichbar ist:**

 [beschwerde-koeln@kja.de](mailto:beschwerde-koeln@kja.de)

Als letzte Anlaufstelle kann der Geschäftsführer persönlich kontaktiert werden.

Um die Anliegen der Klienten ernst zu nehmen, wird dem Beschwerdeführer eine Rückmeldung dazu gegeben, wie der Klärungsprozess aussieht und welche Vereinbarungen oder Konsequenzen erfolgt sind.

Es werden nur Beschwerden bzw. Anliegen bearbeitet, die nicht anonym geäußert werden.

### 7.2 Kinder und Jugendliche

Für die Kinder und Jugendlichen soll es in jeder unserer Einrichtung die Möglichkeit geben, Beschwerden, Wünsche oder Anliegen schriftlich oder mündlich zu äußern. Dazu können Briefkasten, Rückmeldekreis etc. dienen. Die Beschwerden oder Anregungen der Kinder und Jugendlichen sollten von uns ernst genommen werden. Auch hier ist eine Rückmeldung zur Klärung und zu weiteren Konsequenzen immer wichtig und sollte an die Beschwerdeführenden gegeben werden.

Die Beschwerdewege in den Einrichtungen sollten in den jeweiligen Einrichtungskonzepten beschrieben sein und regelmäßig überprüft werden.

In jeder Einrichtung hängt der Kontakt der Beschwerdestelle (*beschwerde-koeln@kja.de*) aus, an den die Kinder und Jugendlichen sich wenden können, wenn sie vor Ort nicht weiterkommen.

### 7.3 Mitarbeitende

Wir als Mitarbeitende haben bei Beschwerden zunächst den Dienstweg einzuhalten, d. h., von direkten Vorgesetzten über Fach- bzw. Sachgebietsleitungen hin zur Geschäftsführung.

Wenn wir mit unserem Anliegen nicht weiterkommen, können wir ebenfalls die Beschwerdestelle nutzen (*beschwerde-koeln@kja.de*) oder den Kontakt zur Mitarbeitervertretung (MAV) aufnehmen.

Handelt es sich um Meldungen bezüglich Grenzverletzungen oder Übergriffigkeiten innerhalb des Kollegenkreises, sollte die Präventionsfachkraft kontaktiert werden.

## 8. Interventionsplan

**Wir beschreiben im nun folgenden Abschnitt die Interventionen, die ergriffen werden, wenn Grenzverletzungen oder Übergriffe stattgefunden haben. In allen Interventionsbereichen arbeiten wir mit dem Erzbischof Köln zusammen. Die Begleitung in den Interventionsschritten wird in Kooperation mit entsprechenden Fachberatungsstellen geregelt, um eine Außenperspektive zu sichern.**

Im Folgenden werden die Interventionsplanungen beschrieben, die bei Verdacht von Mitarbeitenden gegenüber Kindern oder Jugendlichen eingeleitet werden. Anschließend wird darauf eingegangen, wie mit Mitarbeitenden der Kooperationspartner zu verfahren ist.

Zuletzt werden Interventionen dargestellt, die ergriffen werden, wenn Kinder oder Jugendliche gegenüber anderen Kindern oder Jugendlichen übergriffig werden.

In allen Fällen dient der Interventionsplan als Orientierungshilfe. Der Schutz der Betroffenen steht an erster Stelle.

### 8.1 Interventionsplanung bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt von Mitarbeitenden gegenüber Kindern und Jugendlichen

Gibt es einen Verdacht, dass ein Mitarbeitender (sexualisierte) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ausübt, ist eine Meldung an die Einrichtungsleitung sowie die Präventionsfachkraft zu machen. *(Ist die Einrichtungsleitung selber von dem Verdacht betroffen, muss die nächste Führungsebene sowie die Präventionsfachkraft informiert werden.)*

**Die beiden Personen bei einem Verdacht in Kenntnis zu setzen, ist für alle Mitarbeitenden verpflichtend.**

Die Einrichtungsleitung führt mit der Präventionsfachkraft eine Informationsbewertung durch. Die Präventionsfachkraft ruft innerhalb von 24 Stunden einen Beraterstab zusammen. Bevor die Bewertung des Verdachtes durch einen Beraterstab durchgeführt wird, werden folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung von der Einrichtungsleitung umgesetzt:

Schutz des Kindes oder des Jugendlichen: Kontakteinschränkung zum Verdächtigten (Änderung Dienstplan, Begleitung durch eine zweite Fachkraft etc., je nach Einzelfall)

→ **Vier-Augen-Prinzip**

- Information des nächsten Vorgesetzten
- Dokumentation der konkreten Beobachtungen: Verhalten, Ort, Zeit, Personen, Vorkommnisse, Aussagen oder Beobachtungen anderer Personen, Daten oder Angaben des Kindes oder des Jugendlichen zum Täter

Wurde eine Tat konkret beobachtet, wird die beschuldigte Person sofort freigestellt. Der Täter ist von dem betroffenen Kind oder Jugendlichen zu trennen.

### 8.2 Vorgehen bei einem Verdachtsfall

**Bei einer Bewertung eines Verdachts sind folgende drei Stufen zu unterscheiden:**

- vage bleibender Verdacht
- hinreichend konkreter Verdacht
- ausgeräumter Verdacht

Die Bewertung eines Verdachts stellt sich nicht einfach dar. In dem Beurteilungsprozess sollen die Dokumentationen der Einrichtungsleitung und der Mitarbeitenden zusammengetragen werden. Die Bewertung des Verdachts wird innerhalb eines Protokolls dokumentiert. Hierbei soll nicht nur das Ergebnis dokumentiert werden, sondern auch die Begründungen und der Prozess der Entscheidung.

Bei der Bewertung des Verdachts ist der Beraterstab einzuberufen. Dies liegt in der Verantwortlichkeit der Präventionsfachkraft. Innerhalb von 24 Stunden soll der Beraterstab zusammenkommen und den Fall bewerten.

**Der Beraterstab setzt sich aus folgenden Personen zusammen:**

- eine Leitung (Einrichtungs- oder Fachbereichs- oder Sachgebietsleitung)
- die Präventionsfachkraft
- eine Person aus der Geschäftsführung
- eine Person der MAV sowie eine insoweit erfahrene Fachkraft (extern).

In einer Bewertung werden die getroffenen Maßnahmen im Protokoll festgeschrieben. Darüber hinaus wird im Protokoll festgehalten, wer für welche Maßnahme die Verantwortung übernimmt und wer welche Aufgaben erhält. Die entsprechenden Vorgehensweisen, Verantwortlichkeiten sowie Aufgaben der Bewertungsstufen werden in Kapitel 10.2 ausführlicher beschrieben.

Gibt es Uneinigkeit in der Bewertung zwischen vager Vermutung und hinreichend konkreter Vermutung innerhalb des Beraterstabs, werden die Schritte zum Vorgehen eines konkreten Verdachts eingeleitet.

Die Präventionsfachkraft nimmt Kontakt zum Interventionsbüro auf. Sie ist unabhängig und kann entgegen der Meinung der Geschäftsführung eine Meldung an das Interventionsbüro des Erzbistums Köln weitergeben.

### 8.2.1 Vorgehen bei vage bleibendem Verdacht

Handelt es sich um einen vage bleibenden Verdacht, gilt es zunächst, den Schutz des Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten. Hierbei ist eine enge Aufsichtsführung und Kontakt zum Betroffenen zu halten.

#### Aufgaben der Einrichtungsleitung:

- hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichendes Personal für eine enge Aufsicht gewährleistet ist.
- hat die Pflicht, gegenüber dem Verdächtigen fachlich-pädagogische Grenzen deutlich zu benennen und deren Einhaltung einzufordern. Hierbei soll auf den Verhaltenskodex hingewiesen werden.
- darf den Verdächtigen nicht weiter übermäßig belasten.
- hat die Pflicht zu beobachten, Rücksprache mit Mitarbeitenden zu halten und zu dokumentieren.
- hat die Pflicht, regelmäßig mit der Präventionsfachkraft Rücksprache zu halten, um die getroffenen Maßnahmen zu überprüfen.

#### Aufgaben von den Mitarbeitenden:

- haben eine entsprechend enge Aufsichtsführung auszuführen.
- Pflicht zu beobachten, Rücksprache mit der Einrichtungsleitung zu halten und zu dokumentieren.
- den Verdächtigen nicht weiter übermäßig belasten.

**Der Datenschutz ist für alle Beteiligten zu gewährleisten. Die Präventionsfachkraft ist dafür verantwortlich, die Durchführung der Maßnahmen von allen zu überprüfen.**



## 8.2.2 Vorgehen bei hinreichend konkretem Verdacht

Ist der Verdacht hinreichend konkret, werden verschiedene Maßnahmen ergriffen. Der Datenschutz für alle Beteiligten ist sofort zu gewährleisten.

### Betroffenenbezogen:

#### Sofortige Hilfe:

- von Täter trennen
- Betroffene nicht alleine lassen
- Gesprächsbereitschaft signalisieren
- nicht bedrängen
- Elterninformation
- Unterstützung sichern durch Vermittlung an entsprechende Fachdienste sowie Angebot von Seelsorge

→ **Verantwortlichkeit: Einrichtungsleitung und Präventionsfachkraft**

### Täterbezogen:

Meldung des Verdachts an Ansprechpersonen des Interventionsbüros (Protokoll des Bewertungsprozesses sowie Dokumentationen der Leitung bzw. der Mitarbeitenden werden den Ansprechpersonen zur Verfügung gestellt).

Innerhalb des Interventionsbüros wird der Interventionsbeauftragte benachrichtigt. Dieser nimmt Kontakt zur KJA Köln auf, es werden weitere Maßnahmen besprochen und eingeleitet.

→ **Verantwortlichkeit: Präventionsfachkraft**

Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte und deren Einleitung (vorübergehende Freistellung, Umsetzung oder Versetzung, auf Rechte und anwaltlichen Beistand des Verdächtigen hinweisen, Möglichkeit geben zur Stellungnahme etc.)

→ **Verantwortlichkeit: Geschäftsführung**

### Einrichtungsbezogen:

Fachliche Begleitung für das Team vor Ort durch externe Beratungsstellen organisieren

→ **Verantwortlichkeit: Präventionsfachkraft**

Klärung von Verantwortlichkeiten, z. B. Umgang mit Informationen, Kontakt zu Medien etc.

→ **Verantwortlichkeit: Geschäftsführung**

### Kinder- und Jugendbezogen:

Fachliche Begleitung für die Kinder und Jugendlichen der Gruppe durch externe Beratungsstellen organisieren

→ **Verantwortlichkeit: Präventionsfachkraft**

### Kommunikation nach außen:

Informationen an die Öffentlichkeit sollen ausschließlich über den Pressesprecher der KJA Köln geregelt werden. Hierbei kann der Datenschutz für alle Beteiligten besser gewahrt werden. Darüber hinaus können Gerüchten sowie falschen Informationen vorgebeugt werden. Der Pressesprecher steht in engem Kontakt und enger Absprache mit der Pressestelle des Erzbistums Köln.

→ **Verantwortlichkeit: Pressesprecher**

Die eingeleiteten Schritte werden dokumentiert und mit dem Interventionsbüro abgesprochen.

Ein Anhörungsgespräch mit dem Verdächtigen wird vom Interventionsbüro des Erzbistums Köln einberufen und durchgeführt. Seitens der KJA Köln sitzt die Geschäftsführung oder eine delegierte Person in dem Anhörungsgespräch bei. Der verdächtige Mitarbeitende kann neben einem juristischen Beistand eine Person der MAV der KJA Köln in Anspruch nehmen.

→ **Verantwortlichkeit: Interventionsbeauftragter**

Die Prüfung und Einleitung strafrechtlicher Schritte wird ebenfalls durch das Interventionsbüro durchgeführt. Die arbeitsrechtlichen Schritte obliegen der Geschäftsführung der KJA Köln.

### 8.2.3 Vorgehen bei unbegründetem oder ausgeräumten Verdacht

Wenn sich ein Vorwurf ausräumen lässt und eine Beschuldigung sich klar als unbegründet herausstellt, ist es in der Regel zumut- und verantwortbar, dass die fälschlich beschuldigte Person im gleichen Umfeld weiterarbeiten kann. Der Mitarbeitende soll rehabilitiert werden.

Dazu ist vor allem Transparenz nötig. Der Klärungsprozess muss transparent skizziert und an Mitarbeitende, Eltern, Kinder und Jugendliche kommuniziert werden. (vgl. M. Kölch et al. 2018, S.282)

### Unterstützung zur Reintegration der beschuldigten Person:

#### Formale Notwendigkeiten:

- Löschung des Vorgangs aus der Personalakte
- Beendigung einer Freistellung

→ **Verantwortlichkeit: Geschäftsführung**

---

#### Besprechung von inhaltlichen/thematischen Notwendigkeiten:

- Nähe-Distanz-Regulation
- Ängste und Sorgen zur professionellen Rolle
- Umgang mit Vorbehalten

→ **Verantwortlichkeit: Einrichtungsleitung**

---

#### Angebot seitens der KJA Köln:

- Organisation von Supervision oder ähnliche Unterstützungsangebote
- Organisation einer externen Unterstützung für das Team  
Thematisierung in Teamsitzung: Tatsachen und Sachstand
- Aufgreifen und Besprechung von Ängsten, Sorgen oder Wut
- Erwartungen an beschuldigte Person und Perspektivübernahme: »Was denken Sie, was würde der Mitarbeitende wünschen, wie das Team mit ihm in Zukunft umgeht?«
- Antizipation: Welche schwierigen Situationen kann es geben? Wie geht das Team damit um?

→ **Verantwortlichkeit: Präventionsfachkraft**

---

#### Organisation einer externen Unterstützung für Kinder und Jugendliche

- Offene Gesprächsrunden über Ängste, Sorgen, Unklarheiten, Fragen
- Projekt: Was passiert, wenn eine Person für etwas beschuldigt wird, was sie nicht getan hat:  
Aufgreifen von eigenen Erfahrungen (»Wurde ich schon einmal zu Unrecht beschuldigt?« »Wie habe ich mich dabei gefühlt?« »Wie haben andere reagiert?« etc.)
- Rollenspiele

→ **Verantwortlichkeit: Präventionsfachkraft**

**Stellt sich heraus, dass es sich um eine bewusst vorgenommene Falschbehauptung handelt, ist der Beschuldigende in die Verantwortung zu nehmen. Es sollte eine schriftliche Entschuldigung folgen, und die Ereignisse sollten auf Beziehungsebene aufgearbeitet werden.**

Der Beschuldigende sollte an therapeutische/pädagogische Angebote angebunden werden, um die Motive zur Falschbeschuldigung aufzuarbeiten.

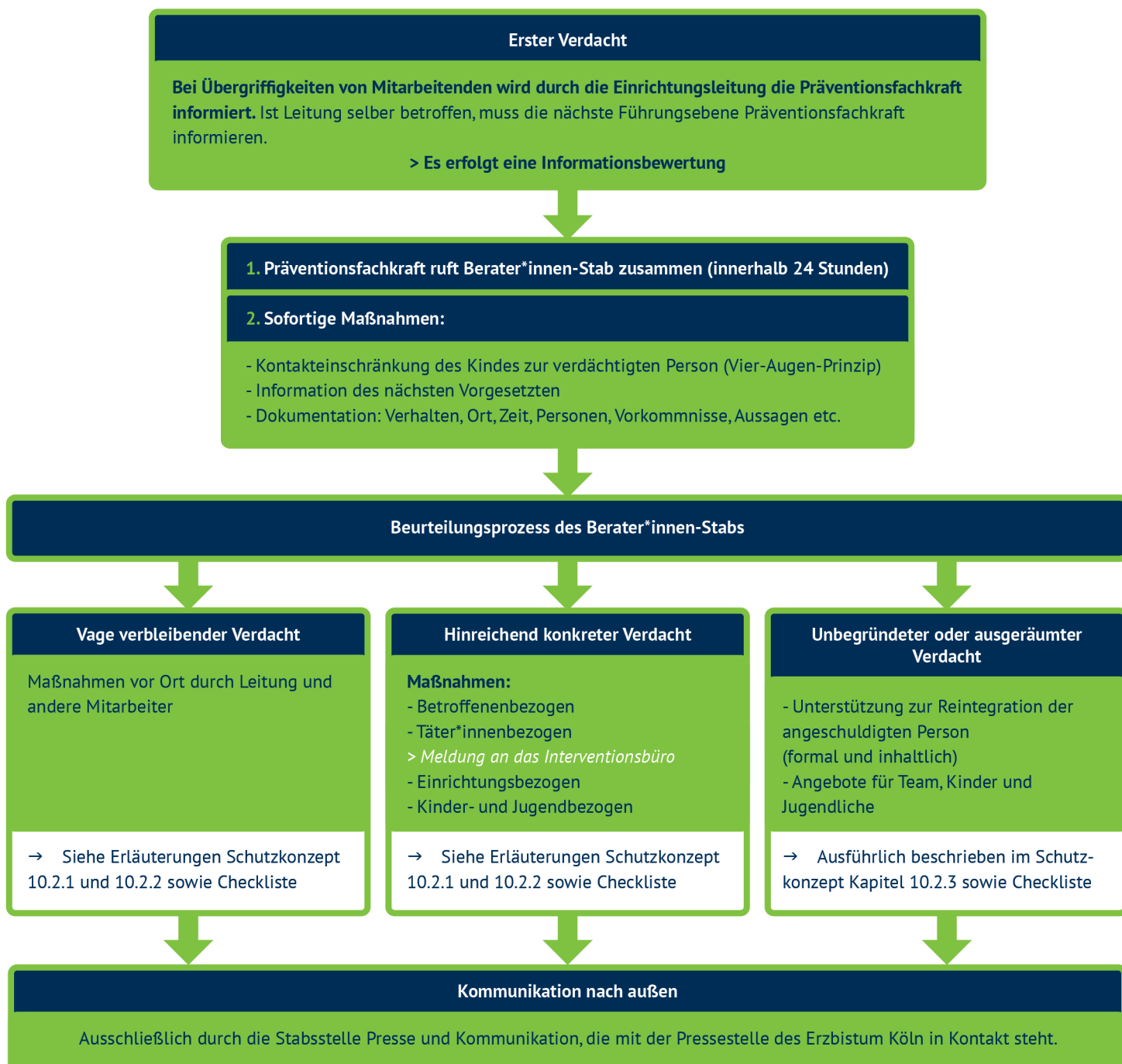
Dem Beschuldigten sollte offenstehen, rechtliche Schritte (z. B. Anzeige wegen Verleumdung) einzuleiten.

Alle Schritte werden von außen begleitet und dokumentiert.

Sollte die Belastung des Beschuldigten zu groß sein, sollte eine Versetzung in eine andere Einrichtung oder anderen Bereich erfolgen. Hierbei wird vorher das zukünftige Team miteinbezogen, um Gerüchten zuvorzukommen und Ängsten entgegenzuwirken.

(vgl. Frings und Huxoll, 2015, Seite KA- 1033 und M. Kölch 2018, S.282 ff)

## Interventionsplan der KJA Köln



### 8.3 Kooperationspartner

Wir arbeiten mit unterschiedlichen Kooperationspartnern zusammen. Dies können Schulen, Sportvereine, Musikschulen etc. sein.

Entsteht eine Vermutung gegenüber dem Personal des Kooperationspartners, ist mit Rücksprache der Präventionsfachkraft die Leitung des Kooperationspartners zu informieren.

Bei einem vagen Verdacht ist genauso zu verfahren, wie im Interventionsplan beschrieben. Hierbei muss der Kooperationspartner ein Vier-Augen-Prinzip garantieren. Ist der Verdacht hinreichend, sollte das Personal sofort aus der Einrichtung herausgenommen werden. Eine Nachsorge durch entsprechende Beratungsstellen von außen gegenüber uns Mitarbeitenden der KJA Köln und den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen wird von der KJA Köln übernommen.

Das weitere Verfahren gegenüber dem betroffenen Personal liegt in der Verantwortung des Kooperationspartners.

### 8.4 Grenzverletzungen, Übergriffe und Vermutungen bei häuslicher Gewalt

In Fällen, in denen wir Vermutungen auf häusliche Gewalt haben, wurden für uns Mitarbeitenden Vorgehensweisen entwickelt, um eine richtige Handlungsabfolge zu gewährleisten.

Es wurde ein Ordner »Leitfaden Kinder- und Jugendschutz« erstellt, in dem nochmals die gesetzlichen Grundlagen zur Kindeswohlgefährdung aufgeführt sind. Dazu gibt es eine Auswahl von Dokumentationsbögen, anhand derer wir Anhaltspunkte dokumentieren können. Der Ordner ist in jeder Einrichtung vorhanden. Der Ordner muss allen Mitarbeitenden der jeweiligen Einrichtung zugänglich sein.

### Es gibt ein Ablaufschema, an das wir uns halten sollen:

1. Dokumentation
2. Information an Einrichtungsleitung sowie kollegiale Beratung im Team  
→ »Mehr-Augen-Prinzip« (kollegiale Beratung nach Balint, Ablaufschema im Anhang)
3. Dokumentation
4. Risikoeinschätzung mit fallverantwortlicher Fachkraft durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
5. Information an Einrichtungsleitung der fallverantwortlichen Fachkraft über Ergebnis der Einschätzung und entsprechende Handlungsschritte. Je nach Ergebnis der Einschätzung: Mitteilung an das Jugendamt oder Einleitung anderer Maßnahmen zur Hilfeleistung durch fallverantwortliche Fachkraft
6. entsprechende Handlungsschritte

Wir weisen eigene insoweit erfahrene Fachkräfte vor, die eine spezielle Ausbildung gemacht haben und entsprechend zertifiziert sind, um eine gemeinsame Risikoeinschätzung zu machen.

Die Risikoeinschätzung der insoweit erfahrenen Fachkräfte der KJA Köln erfolgt durch einen Frage-Leitfaden, um ein standardisiertes Beratungsverfahren zu gewährleisten.

## 9. Nachhaltige Aufarbeitung

Liegen aktuelle Vorfälle (sexualisierter) Gewalt vor, sollen diese in einem zukunftsorientierten Prozess nachhaltig aufgearbeitet werden. Mit einer nachhaltigen Aufarbeitung übernimmt die KJA Köln die Verantwortung der Vorfälle sowie die Anerkennung des zugefügten Leids. Kam es zu einem Vorfall, wird die betroffene Einrichtung sowie der Träger von außen begutachtet. Dabei sollen juristische sowie sozialwissenschaftliche Aspekte betrachtet werden. Daneben sollen Beratung, Supervision und Fortbildung von außen angeboten werden. Die Expertise soll von außen übernommen werden, da eine Aufarbeitung von innen heraus nicht neutral erfolgt. Entsprechende Institutionen für eine nachhaltige Aufarbeitung sollen in Absprache mit dem Interventionsbüro des Erzbistums Köln ausgewählt und bestimmt werden.



---

## Schutzkonzept der KJA Köln | 2019

[www.kja-koeln.de](http://www.kja-koeln.de)